

# **„Förderverein der KGS-Hanbruch e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS-Hanbruch“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. 3299 eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Aachen.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die Belange der Städtischen Katholischen Grundschule Hanbruch und der offenen Ganztagschule (OGS), Hanbrucher Str. 29, 52064 Aachen zu fördern und diese bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit der Elternschaft ideell und materiell zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere:

- Förderung der Schulgemeinschaft,
- Unterstützung von Aktivitäten der Schule und OGS,
- Anschaffungen zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- Unterstützung von bedürftigen Familien um Teilnahme am Schulleben zu ermöglichen.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. freiwilligen Zuwendungen
3. öffentlichen Fördermitteln

4. in untergeordnetem Umfang durch Verkauf von gestifteten Sachgütern bei Weihnachtsbasaren, Schulfesten u.ä.
5. sonstigen Einnahmen.

Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen per E-Mail sind akzeptabel. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die schriftliche Austrittserklärung muss vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder zahlen mindestens den Jahresmindestbeitrag, können aber freiwillig einen höheren Beitrag entrichten. Das gilt unabhängig davon, ob das Mitglied eine natürliche oder eine juristische Person ist.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

### 1. Aufgaben

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

### 2. Einberufung

Spätestens bis zum Ende des 2. Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (sog. Jahreshauptversammlung) statt.

Der Vorstand kann des Weiteren außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es gelten die gleichen Regeln wie für die Einberufung der Jahreshauptversammlung. Zudem ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Neben den Mitgliedern wird immer auch der Beirat zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

### 3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Sie ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind,

können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die alte Satzung bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Satzung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung angenommen ist. Gleiches gilt für die Änderung einzelner Paragraphen und Absätze der Satzung.

#### 4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### 5. Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

#### 6. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 (Vorstand)**

#### 1. Mitglieder

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Zusätzlich ist die/der stellvertretende/r Schatzmeister/in Teil des erweiterten Vorstands.

#### 2. Dauer des Mandats

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollten die Wahlen der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des/der Schatzmeisters/in und ihres/r Stellvertreters/in um ein Jahr versetzt erfolgen. Sollte dies aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nicht der Fall sein, wird das Amt zunächst nur für 1 Jahr berufen und muss nach Ablauf des Jahres neu gewählt werden.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. In diesem Fall muss binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds einberufen werden.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands kann die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Beirat erfolgen.

#### 3. Wahl

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§13 (Aufgaben des Vorstands)**

1. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu gehört das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins (u.a. das Einberufen von Mitgliederversammlungen), die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Planung und Koordination der vom Verein organisierten Veranstaltungen sowie die Bewirtung von Schulveranstaltungen.
2. Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vor. Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt alle im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben zu tätigen. Der Haushaltsplan enthält immer einen Posten „Eventualfonds“ für Ausgaben die unterjährig angefragt werden. Dieser Eventualfonds darf maximal 1/3 der Jahreseinnahmen betragen.
3. Der Schatzmeister regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht und den Kassenprüfern alle Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen.
4. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied aus den Vereinsmitgliedern als Ersatz wählen

### **§ 14 (Vorstandssitzungen)**

1. Falls dies für die Erledigung seiner Aufgaben hilfreich ist, kann sich der Vorstand ad hoc zu Vorstandssitzungen treffen. Diese erfordern keiner formellen Einladung. Mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder sollten anwesend sein und Beschlüsse und zu erledigende Aufgaben sind schriftlich zusammenzufassen.
2. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

### **§ 15 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins werden.

## **§16 (Weitere Vereinsämter)**

Weitere Vereinsämter sind das Amt:

- a) des/der Schriftführer/in sowie
- b) der beiden Beisitzer/innen

Diese Ämter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollten die Wahlen der beiden Beisitzerinnen um ein Jahr versetzt erfolgen. Sollte dies aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens nicht der Fall sein, wird das Amt zunächst nur für 1 Jahr berufen und muss nach Ablauf des Jahres neu gewählt werden.

Schriftführer/innen und Beisitzer/innen können nur Mitglieder des Vereins werden.

## **§ 17 (Beirat)**

Der/Die Schulleiter/in, die Leitung der Offenen Ganztagschule oder ihre Vertretung, sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine von diesem beauftragte Person sollen zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands kann die Einberufung und Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Beirat erfolgen.

## **§ 18 (Auflösung des Vereins)**

Der Verein wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) bei Entzug der Rechtsfähigkeit
- c) bei Wegfall seines bisherigen Zweckes
- d) bei Vereinsverbot

Auflösung des Vereins und Vermögensfall:

- a) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, **Datum**